

Beilage IIErhebung über die Dauer des Aufenthaltes kontrollpflichtiger
ausländischer Arbeitskräfte.I. Gegenstand und Umfang

1. Die Erhebung hat sich auf die seit 1945 eingereisten kontrollpflichtigen Ausländer zu erstrecken, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind die Grenzgänger, Saisonaufenthalter und Flüchtlinge.
2. Es müssen ermittelt werden:
 - a) die Personalien des Ausländers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Zivilstand);
 - b) die Nationalität;
 - c) das Datum der Einreise, seit dem er sich ununterbrochen in der Schweiz aufhält und von dem an die Dauer des Aufenthaltes berechnet wird.

Der Aufenthalt gilt als unterbrochen, wenn eine abgelaufene oder widerrufenen Aufenthaltsbewilligung weder durch den bisherigen Aufenthaltskanton verlängert noch durch einen anderen Kanton erneuert worden ist. Desgleichen liegt ein Unterbruch vor, wenn der Ausländer sich abgemeldet, den Aufenthalt tatsächlich aufgegeben oder wenn er, auch ohne die Absicht, seinen bisherigen Wohnsitz aufzugeben (z.B. Beibehaltung der Wohnung, des Zimmers, Zurücklassung von Familienangehörigen in der Schweiz, Aufrechterhaltung des Arbeitsvertrages etc.), sich während mehr als 6 Monaten ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat. Für italienische Staatsangehörige gilt die Sonderregelung in Ziffer 3, Abs.1, der Erklärung über die Anwendung des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 5. Mai 1934, die bestimmt, dass der Aufenthalt als unterbrochen



gilt, wenn sich ein Italiener während der Gültigkeit seiner Aufenthaltsbewilligung länger als 2 Monate im Ausland aufhält. Diese Frist kann auf Gesuch hin, das vor der Ausreise einzureichen ist, auf 6 Monate erstreckt werden;

- d) die Art der Beschäftigung in der Schweiz;
- e) das Datum des Ablaufes der Aufenthaltsbewilligung.

II. Verfahren

Das von den Kantonen durchzuführende Verfahren setzt sich aus den folgenden zwei Stufen zusammen:

1. Ermittlung der für die Erhebung erforderlichen Angaben

- a) Für jeden in Frage kommenden Ausländer ist eine Karte zu erstellen, in die die für die Erhebung erforderlichen Angaben einzutragen sind. Als Beispiel dient das beiliegende Muster einer solchen Karte (Beilage 1). Diejenigen Kantone, die über die in ihrem Gebiet sich aufhaltenden kontrollpflichtigen erwerbstätigen Ausländer bereits eine Kartothek führen, können diese verwenden und sie mit den für die Erhebung erforderlichen Angaben ergänzen.
- b) Die Ermittlung des Datums, von dem an sich der Ausländer ununterbrochen in der Schweiz aufhält, muss bis spätestens 1. Oktober 1952 erfolgt sein.

Da die Aufenthaltsbewilligungen für die erwerbstätigen Ausländer in der Regel höchstens für ein Jahr erteilt werden, können die Kantone somit die erforderlichen Angaben im Verlaufe eines Jahres ermitteln, indem sie spätestens ab 1. Oktober 1951 jeweils bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen oder -verlängerungen anfallweise die einzelnen Karten erstellen oder bereits vorhandene ergänzen. In diese Kartothek sind laufend alle Mutationen einzutragen.

Sofern ein Kanton es vorzieht, die Erhebung in einem Arbeitsgang durchzuführen, kann er dies auch tun. Auf jeden Fall muss sie am 1. Oktober 1952 abgeschlossen sein.

2. Statistik

- a) Als Stichtag für die zu erstellende Statistik über die Dauer des Aufenthaltes der kontrollpflichtigen erwerbstätigen Ausländer gilt der 1. Oktober 1952.
- b) Um die Angaben der Kantone gesamtschweizerisch richtig beurteilen zu können, ist es notwendig, dass für die Erstellung der Statistik einheitliche Formulare gemäss beiliegendem Muster (Beilage 2) verwendet werden.

Die statistischen Formulare sind für die folgenden Nationalitäten getrennt auszufüllen: Franzosen, Italiener, Deutsche, Oesterreicher, Holländer, Belgier, Luxemburger, Engländer, Schweden, Dänen, Norweger und Spanier. Die übrigen Staatsangehörigen können in einem Formular zusammengefasst werden.

Die Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit stellt den Kantonen im gegebenen Zeitpunkt die für die Statistik benötigte Anzahl Formulare zur Verfügung.

- c) Die Statistik ist bis spätestens 31. Oktober 1952 der Sektion für Sozialstatistik des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit zu übermitteln.

III. Spätere Erhebungen

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Statistik in späteren Zeitpunkten wiederholt werden muss. Es wird daher den Kantonen empfohlen, die gemäss Ziff. II/1 angelegte Kartothek auch nach dem 1. Oktober 1952 fortzuführen und insbesondere die Mutationen der einzelnen Ausländer laufend in deren Karten einzutragen. Dies

liegt auch in ihrem eigenen Interesse, indem sie dadurch eine ständige Uebersicht über die im Kanton sich aufhaltenden erwerbstätigen kontrollpflichtigen Ausländer erhalten.

Beilagen 1 und 2.

Bern, den 20. September 1951.

CN-1/de